



Nutzungsbedingungen zur Regelung für das Befahren von Forstwegen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders als Wegerhalter und größtenteils Eigentümer der Forstwege im Bereich Mieders hat mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mieders zu TOP 12.5 vom 29.04.2020 nachfolgende Nutzungsbedingungen für das Befahren von Forstwegen mit Kraftfahrzeugen beschlossen.

1. EINLEITUNG

In den letzten Jahren befahren immer mehr Kraftfahrzeuge von Personen die Forstwege, welche eindeutig nicht dem Personenkreis der Berechtigten angehören. Aus diesem Grund beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Mieders mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019 Schranken mit einem elektronischen Zutrittssystem anzuschaffen.

Dieses Zutrittssystem wird mit elektronischen Datenträgern (im Folgenden als Schlüssel bezeichnet) geöffnet. Die Gemeinde Mieders, welche bereits über eine entsprechende Soft- und Hardware verfügt, programmiert im Auftrag der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders die Schlüssel und die Gemeindegutsagrargemeinschaft gibt diese an die Berechtigten aus. Dabei wird im Schlüssel neben einer eindeutigen Identifikationsnummer auch die namentliche Bezeichnung der offenbaren Schrankenanlage(n) und/oder Vorhängeschlösser elektronisch gespeichert. Die Schlüssel sind dem jeweiligen Berechtigten eindeutig zuordenbar.

Zum Öffnen der Schrankenanlage hält der Berechtigte den Schlüssel an eine Leseinheit. Nach erfolgter Kontrolle der Berechtigung öffnet die Schranke selbständig bzw. öffnet sich das Schloss und kann der Schranken manuell geöffnet werden. Bei automatischen Schranken erkennen Induktionsschleifen im Asphalt das Ende des Fahrzeuges und schließen selbständig die Schrankenanlage nach dem Passieren. Nicht automatische Schranken bzw. Weidegatter sind mit elektronischen Vorhängeschlössern versehen, welche über dieselben Schlüssel geöffnet werden. Nach Öffnung und Durchfahrt hat der Fahrberechtigte den Schranken wieder zu schließen und mit dem Vorhängeschloss und seinem Schlüssel zu versperren.



2. ALLGEMEINES

- 1) Der Gemeinderat kann mittels Beschluss die gegenständlichen Nutzungsbedingungen abändern. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders als Eigentümer der Forstwege erlaubt dem im Folgenden angeführten Personenkreis die Benützung dieser Forststraßen.
- 2) Als aktuelles Medium des elektronischen Datenträgers, welcher die Informationen zur Fahrberechtigung speichert, dient ein Schlüssel-Chip. Zur besseren Lesbarkeit dieser Nutzungsbedingungen wird nachfolgend nur mehr der Begriff „Schlüssel“ verwendet. Sollte sich in Zukunft das Medium des Datenträgers ändern, so bleiben diese Nutzungsbedingungen davon unberührt.
- 3) Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist verboten.
- 4) Die Berechtigten müssen sich bei einer allfälligen Kontrolle durch das forstdienstliche Aufsichtsorgan oder ein bestelltes Aufsichtsorgan der Gemeinde Mieders mit einer Berechtigungskarte ausweisen können.
- 5) Der Berechtigte erklärt bei Übernahme des Schlüssels mittels persönlicher Unterschrift diese Nutzungsbedingungen anzuerkennen und einzuhalten.
- 6) Forstwege, welche im Winter nicht geräumt werden, sind im Zeitraum vom 01.01. bis 15.04. nicht zu befahren. Um diese Forstwege im Frühjahr nicht durch zu frühes Befahren zu beschädigen, erfolgt deren Freigabe nach Maßgabe der Witterung bzw. durch Einschätzung des Waldaufsehers in Abstimmung mit der Gemeindegutsagrargemeinschaft.

3. Berechtigte Personenkreise

Berechtigte Personenkreise für den Erhalt eines (1) Schlüssels sind:

- 1) Grundeigentümer, welche nur über Forstweg(e) der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders zu ihren Grundparzellen gelangen
- 2) Bürgermeister Gemeinde Mieders
- 3) Mitarbeiter der Gemeinde Mieders in der Abteilung Bauhof
- 4) Gemeinde Mieders
- 5) Waldaufseher der Gemeinde Mieders
- 6) Holzbezugsberechtigte im Gemeindewald
- 7) Almeigentümer von Almen, welche über das Gemeindegebiet der Gemeinde Mieders zugänglich sind
- 8) Auftreiber, die Vieh auf die Miederer Alm aufgetrieben haben, während der Weidesaison



-
- 9) Jagdpächter und Jäger nach Vorlage einer gültigen Tiroler Jagdkarte und eines vollständig ausgefüllten und durch den Jagdausübungsberechtigten unterschriebenen Jagderlaubnisscheines.
 - 10) Blaulichtorganisationen wie Polizei, Feuerwehr, Rettung, Bergrettung
 - 11) Bundesheer
 - 12) Bezirksforstinspektion Steinach
 - 13) Hüttenbetreiber Berggasthaus Hochserles-Koppeneck, Ochsenhütte
 - 14) Serlesbahnen Mieders
 - 15) überörtliche und sonstige Organisationen
 - a) TINETZ
 - b) ÖBB
 - c) Mobilfunkbetreiber

Nicht berechtigte Personenkreise sind:

- 1) Holzbezugsberechtigte mit ruhendem Holzbezugsrecht oder solche, die beim gemeinschaftlichen Holzverkauf partizipieren.

4. Veranstaltungen

Bei genehmigten Veranstaltungen am Miederer Berg, oder solchen Veranstaltungen, welche auch ohne Genehmigung zulässig sind, kann der Veranstalter bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft um Fahrgenehmigung ansuchen. Bei positiver Entscheidung über dieses Ansuchen wird gegen eine Kautions von € 30,-/Stück eine entsprechende Anzahl an Schlüsseln ausgestellt. Diese Schlüsseln werden nach Ablauf der Fahrgenehmigung deaktiviert. Die Schlüsseln sind unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. gemäß Vereinbarung mit der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders zurückzugeben. Die Kautions wird bei entsprechend unverzüglicher Rückgabe eines intakten Schlüssels an den Veranstalter zurückgezahlt.

5. ANZAHL SCHLÜSSEL

Grundsätzlich erhält jeder Berechtigte einen (1) Schlüssel. Darüber hinaus erhalten folgende Personenkreise auf deren Antrag zusätzlich:

- 1) einen (1) weiteren Schlüssel für Landwirte mit bewirtschafteter Mahd, deren Zufahrt über einen Forstweg der Gemeindegutsagrargemeinschaft führt, sowie höchstens drei (3)



-
- zusätzliche Schlüssel, lautend auf die Hofstelle, und gültig jeweils vom 15.06. bis 31.08. jeden Jahres. Als Nachweis der Bewirtschaftung dient die AMA-Hauptbetriebsnummer.
- 2) einen (1) weiteren Schlüssel für Bewirtschafter einer aktiven Hofstelle
 - 3) einen (1) weiteren Schlüssel für Koppeneck und Ochsenhütte
 - 4) drei (3) weitere Schlüssel für Serlesbahnen Mieders
 - 5) zwei (2) Schlüssel für den Eigentümer des GST 1253 („Gullenalm“) für das Befahren durch max. 2 Gästefahrzeuge gleichzeitig (gemäß Dienstbarkeitsvertrag von 23.08.2008)

6. Kosten der Schlüssel für Berechtigte

Für jeden Schlüssel wird ein Herstellungs- bzw. Unkostenbeitrag in der Höhe von 25 € eingehoben, der als solcher nicht rückerstattungsfähig ist. Die in der Vergangenheit allenfalls eingehobenen Beträge für konventionelle Schlüssel werden nicht rückerstattet oder gegengerechnet.

7. Handhabung bei Verlust

Im Falle des Verlustes bzw. der Unbrauchbarmachung des Schlüssels kann gegen Bezahlung der oben genannten Gebühr ein neuer Schlüssel ausgestellt werden.

8. SCHLÜSSELVERGABE AN AUFPUTZHOLZBEZIEHER

Aufputzholzbezieher können mit der Bestätigung des Waldaufsehers über die Zuteilung eines Brennholzteiles bei der Gemeindegütsagrargemeinschaft gegen eine Kautions von 30 € einen Schlüssel beantragen. Die Nutzungsdauer ist auf fünf (5) Wochen ab Ausgabedatum begrenzt, kann aber bei zu rindenden Hölzern verkürzt werden.

Bei Rückgabe des intakten Schlüssels binnen 8 Wochen nach Ablauf der 5-wöchigen Frist wird die Kautions zurückerstattet.

9. MISSBRAUCH

- 1) Nachweisbarer Missbrauch (zB. unerlaubte Weitergabe an Dritte, Manipulation der Schlüssel, o.ä.) hat die sofortige elektronische Sperre des Schlüssels zur Folge. Der Schlüssel wird somit entwertet und ist unbrauchbar. Für die künftige Nutzung der



-
- Forstwege hat der Berechtigte jeweils während der Amtsstunden einen neuen Schlüssel, gültig für einen Tag, persönlich im Gemeindeamt Mieders abzuholen. Eine Aushändigung an Dritte ist nicht zulässig. Ein Versand der Schlüssel auf Antrag des Berechtigten ist nicht möglich. Für den neuerlichen Erhalt eines Schlüssels, der unbegrenzt gültig ist, ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gemeinderates auf schriftlichen Antrag des Berechtigten notwendig.
- 2) Nachweisbarer Missbrauch durch Berechtigte hat die sofortige elektronische Sperre des Schlüssels zur Folge. Sofern für den Betroffenen über sein Liegenschaftseigentum ein spezifisches Zugangsrecht besteht, wird auf schriftlichen Antrag des Berechtigten sofort ein neuer Schlüssel unter Anwendung eines erhöhten Herstellungs- bzw. Unkostenbeitrags ausgestellt. Dieser erhöhte Herstellungs- und Unkostenbeitrag beträgt das 5-fache des unter Punkt 6. angeführten Betrages und ist ebenfalls nicht rückerstattungsfähig. Eine Aushändigung des Schlüssels an Dritte ist nicht zulässig. Ebenso ist ein Versand des Schlüssels auf Antrag des Berechtigten nicht möglich.

10. Sonderregelungen

- 1) Regelung für Personen, welche im Auftrag von Berechtigten die Wege nutzen: Der Berechtigte hat der Gemeinde schriftlich die Person namhaft zu machen, welche in seinem Auftrag handelt und an seiner Stelle den (die) Weg(e) befahren wird. Der Schlüssel hat in diesem Fall eine zeitliche Beschränkung von längstens fünf (5) aufeinander folgenden Tagen, beginnend mit dem Ausgabedatum. Im gleichen Zeitraum wird die Berechtigung des Auftraggebers ausgesetzt. Der Herstellungs- bzw. Unkostenbeitrag für den Schlüssel beträgt 25 €.
- 2) Handhabung bei Todesfall eines Berechtigten.
Im Falle des Ablebens eines Berechtigten wird der Schlüssel des Verstorbenen elektronisch gesperrt. Die Familie des Verstorbenen benennt schriftlich ein Familienmitglied, für welches der Schlüssel kostenlos wieder freigeschaltet wird. Dieser Schlüssel ist bis zur Klärung der Eigentumsverhältnisse gültig.

11. Überwachung und Kontrolle

Neben dem forstdienstlichen Aufsichtsorgan dürfen einige Mitarbeiter der Gemeinde die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen kontrollieren. Diese Mitarbeiter sind vom Substanzverwalter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu bestellen und müssen sich bei Kontrollen mittels Ausweis der Gemeinde Mieders als Kontrollorgane ausweisen.



12. Gespeicherte Daten und DATENSCHUTZERKLÄRUNG

- 1) In der im Gemeindeamt Mieders befindlichen EDV-Anlage und mittels dort installierter Software bzw. in den Schrankenanlagen und elektronischen Vorhängeschlössern werden nachfolgende Daten gespeichert:
 - a) In der Software zur Erfassung der Berechtigten werden in einer Datenbankanwendung Vor- und Zuname, Geburtsdatum und die Anschrift erfasst und gespeichert. Ebenso wird das jeweilige oder die jeweiligen nutzbaren Schlösser und ein Medium (=Schlüssel) dem Berechtigten zugewiesen.
 - b) Auf diesem Schlüssel wird auch ein allfälliges Berechtigungsende (Datum) gespeichert.
 - c) Sowohl die jeweilige Schrankenanlage als auch die Vorhängeschlösser speichern bei Nutzung die Identifikationsnummer des Schlüssels, das aktuelle Datum und die Uhrzeit sowie den jeweiligen Vorgang „Öffnen Bergauf“ oder „Öffnen Bergab“ bei den Schranken bzw. „Öffnen“ oder „Sperrern“ bei den Vorhängeschlössern.
 - d) Eine Verknüpfung der Identifikationsnummer des Schlüssels mit der berechtigten Person ist nur nach vorherigem Auslesen der Schranke bzw. des Vorhängeschlosses und mit der im Gemeindeamt Mieders befindlichen EDV-Anlage mittels der dort installierten Software möglich.

13. GENDER ERKLÄRUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei der Festsetzung der Nutzungsbedingungen darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

14. KUNDMACHUNG

Gegenständliche Nutzungsbedingungen sind dauerhaft auf der elektronischen Amtstafel im Internetauftritt der Gemeinde Mieders unter www.mieders.net kundgemacht und abrufbar.

Der Substanzverwalter